

**Satzung
des
Vereins
Behinderte &
Freunde
Stadt und
Landkreis Dachau
e.V.**

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

Der Verein trägt den Namen „**Behinderte & Freunde Stadt und Landkreis Dachau e.V.**“ und hat seinen Sitz in Dachau. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck:

Zweck des Vereins ist:

Förderung, Unterstützung und Betreuung behinderter Menschen

Er bezweckt insbesondere:

Integration von Behinderten

Hilfe für Behinderte aller Art und Ursachen in sozialer, beruflicher und gesundheitsvorsorglicher Hinsicht

Förderung der Inklusion für Menschen mit Handicap

Die Schaffung einer möglichst barrierefreien Umwelt

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:

Aufklärung der Öffentlichkeit und Verbreitung von Informationen über die Situation behinderter Menschen

Beratende Tätigkeit in Kommunen und öffentlichen Einrichtungen im Landkreis

Begegnungsaufenthalte und Begegnungsveranstaltungen

Enge Zusammenarbeit mit Körperschaften des öffentlichen Rechts

Behindertensport sowie der öffentlichen Gesundheitspflege

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweiligen Fassung.

Der Verein verfolgt weder parteipolitische noch konfessionelle Ziele.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein darf sich externer Berater zur Verwirklichung seiner Zwecke bedienen.

§ 3 Allgemeines:

1. Für die rechtlichen Verhältnisse des Vereins sind diese Satzung und das Vereinsrecht des BGB maßgebend. Ergänzend gelten die Beitragsordnung, die Geschäftsordnung und die Nutzungsordnung des Vereins.
2. Die Beitragsordnung regelt die Beiträge der Mitglieder und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit des Vorstandes und des Beirates, die Aufnahme, Ehrungen und den Ausschluss von Mitgliedern und die Fälligkeit der Gebühren und Beiträge. Dem Vorstand wird gestattet, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung wird vom Verwaltungsgremium des Vereins beschlossen.
4. Die Nutzungsordnung regelt die Benutzung der Vereinseinrichtungen und die dafür zu entrichtenden Gebühren. Sie wird vom Verwaltungsgremium erlassen und beschlossen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Es gibt Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder, Gastmitglieder sowie fördernde Mitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
3. Andere Vereine und Organisationen, die dem Vereinszweck entsprechen, können ebenfalls eine Mitgliedschaft erwerben.
4. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod bzw. bei juristischen Personen mit der Auflösung
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende.

Wenn ein Mitglied gegen die Interessen und dem Zweck des Vereins verstößt oder trotz Abmahnung und Androhung des Ausschlusses Gebühren und Beiträge nicht bezahlt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme in Schriftform gegeben werden.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich widersprochen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Rechte:

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins
 - zur Benutzung des Vereinseigentums nach den hierzu erlassenen Bestimmungen in der Nutzungsordnung
 - zur Teilnahme und Beratung in der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Gastmitglieder und fördernder Mitglieder
 - Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - den Zweck des Vereins zu fördern
 - Satzung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Nutzungsordnung und sonstige vom Vorstand oder Verwaltungsgremium erlassene Bestimmungen oder Anordnungen zu beachten
 - die vom Verein erhobenen Beiträge, Umlagen und Gebühren zu bezahlen

IV. Mittel des Vereins

§ 7 Mittelbeschaffung:

1. Die Mittel, die der Verein zur Erreichung seines Zweckes benötigt, werden beschafft durch:
 - regelmäßige Beiträge der Mitglieder
 - sonstige Gebühren, insbesondere für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins
 - Kreditaufnahmen oder Mitgliederdarlehen
 - Stiftungen, Spenden und öffentliche, private und sonstige Zuwendungen sowie Veranstaltungen
 - Beiträge von Fördermitgliedern
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt.

3. Umlagen, Mitgliederdarlehen und Kreditaufnahmen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Anlass, Höhe und Fälligkeit der sonstigen Gebühren werden durch den Vorstand festgelegt, soweit nicht die Mitgliederversammlung anderes beschließt.
5. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedbeitrag befreit.
6. Mitgliederbeiträge, sonstige Gebühren, Umlagen und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

V.Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins:

sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.
Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 9 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist kurzfristig einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die Vertretung, unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagungsordnung.
Die Zustellung erfolgt grundsätzlich schriftlich per Post.

Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt 2 Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Aufgaben des Vereins
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Beteiligung an Gesellschaften
- Aufnahme von Darlehen ab € 1.000,00 (i.W. eintausend)
- Mitgliedsbeiträgen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Stimmenthaltungen gelten wie nicht abgegebene Stimmen.
8. Die Mitgliederversammlung ernennt Ehrenmitglieder.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung:

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
2. Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen:

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Der Vorstand:

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

VI. Verwaltungsgremien des Vereins

§ 13 Verwaltungsgremium:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder

gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Leitung, Geschäftsführung und Verwaltung obliegen dem Vorstand, dessen Aufgabenverteilung und Zusammensetzung sich aus der Geschäftsordnung ergeben.
6. Geschäftsführung und Verwaltung können ganz oder teilweise einem vom Vorstand zu bestellenden Geschäftsführer übertragen werden.
7. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann das Verwaltungsgremium ein Mitglied zur kommissarischen Führung dieses Amtes bis zu einer Neuwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung betrauen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
10. Jedes Vorstandmitglied ist für seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich tätig.
11. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

VII. Sonstiges

§ 14 Auflösung des Vereins:

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung.
3. Die Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes.

Diese Satzung tritt am 06.03.2013 in Kraft.

Dachau, den 06.03.2013